

# Bekanntmachung des Amtes Büchen

## Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Gudow, Kreis Herzogtum Lauenburg, für das Gebiet nördlich an die bebaute Ortslage Gudow anschließend, westlich der Lehmraeder Straße (L 287) liegend in Richtung Lehmrade

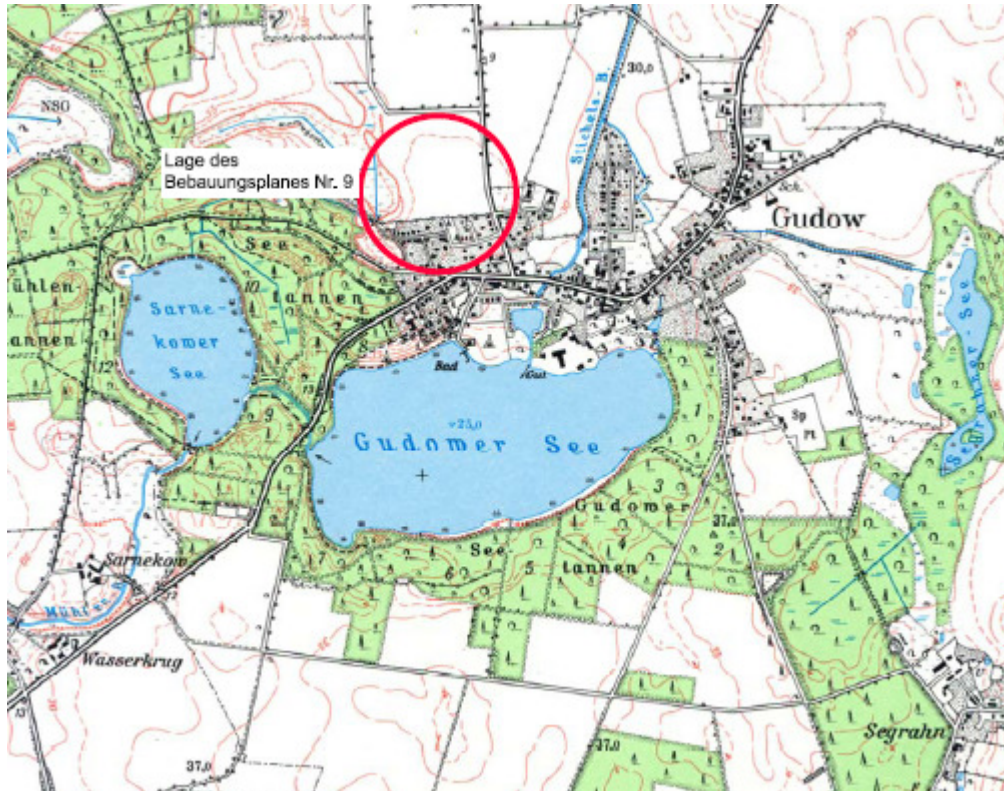
Die Gemeindevertretung Gudow hat in der Sitzung am 17.09.2007. den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet: **nördlich an die bebaute Ortslage Gudow anschließend, westlich der Lehmraeder Straße (L 287) liegend in Richtung Lehmrade**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplanes Nr. 9 tritt mit Beginn des **01. Dezember 2007** in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Büchen in 21514 Büchen, Amtsplatz, Zimmer 2.06, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn die nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Büchen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungs-ansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.



Büchen, den 28.11.2007

(L.S.)

Amt Büchen  
Der Amtsvorsteher  
gez.: Lübke